

456 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 9. Juli 1968, BGBl.Nr. 304, über die Einführung einer Sonderabgabe für die im § 3 Abs. 1 Z. 9 bis 11 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Personen abgeändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1968, BGBl. Nr. 304, haben die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften sowie die Obersten Organe der Vollziehung des Bundes und der Länder, der Präsident und Vizepräsident des Rechnungshofes und die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes eine Sonderabgabe in der Höhe von 10 v.H. der gesetzlich festgelegten Entschädigungen zu entrichten. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll diese Sonderabgabe, die mit Ende 1970 befristet ist, weiterhin und zwar bis Ende 1972 eingehoben werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 9. Juli 1968, BGBl.Nr. 304, über die Einführung einer Sonderabgabe für die im § 3 Abs. 1 Z. 9 bis 11 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Personen abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Dezember 1970

W a l l y
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann